

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1220 - 1221

Kann eine Partei Ersatz der Reisekosten verlangen, wenn sie nach Erlaß eines bedingten Endurtheils ihren Wohnsitz verlegt und ohne Anzeige hiervon der Ladung des Prozeßgerichts zur Eidesleistung vor demselben Folge giebt? 2. Sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen auch für das Verfahren in Enteignungssachen maßgebend?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hiervon der Ladung des Prozeßgerichts zur Eidesleistung vor demselben Folge giebt?

C.P.O. §§ 87, 441.

Beschluß:

In Sachen der Anna G., Klägerin, gegen die Wittwe G. und Gen., Beklagte,

hat das Reichsgericht, IV. Civilsenat, in der Sitzung vom 28. März 1892 auf die weitere sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts in Marienwerder vom 22. Februar 1892 beschlossen:

der angefochtene Beschluß wird aufgehoben; die Beschwerde der Klägerin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß des Landgerichts zu Könitz vom 29. Dezember 1891 wird zurückgewiesen (B. IV. 45/92).

Begründung:

Auf den Antrag des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin war zur Abnahme des dieser auferlegten richterlichen Eides Termin auf den 10. Oktober 1891 vor dem Prozeßgerichte, dem Landgerichte zu Könitz, bestimmt worden. Die Klägerin erschien in dem Termine und leistete den Eid, worauf die Beklagten durch Läuterungsurtheil unter Auferlegung der Prozeßkosten dem Klageverlangen gemäß verurtheilt wurden.

In ihrer Kostenrechnung hat die Klägerin, welche während des Rechtsstreits ihren Wohnsitz von Long bei Könitz nach Fressstedt im Herzogthum Braunschweig verlegt hatte, für die Wahrnehmung des Termins von dem letzteren Orte aus an Reisekosten 25 M. und an Aufwandskosten 4 M., zusammen 29 M., zur Erstattung liquidirt. Dieses Liquidat ist durch den Festsetzungsbeschluß des Landgerichts zu Könitz um 25,60 M. gekürzt worden, weil der Nachweis nicht erbracht sei, daß die Klägerin den Termin von Fressstedt aus wahrgenommen habe, für die Reise von Long nach Könitz aber eine Entschädigung von 3,40 M. angemessen erscheine. Auf die Beschwerde der Klägerin hat das Oberlandesgericht den landgerichtlichen Beschluß aufgehoben und der Klägerin auch den liquidirten Mehrbetrag von 25,60 M. zugebilligt, indem es den als fehlend bezeichneten Nachweis für erbracht erachtet und im Weiteren erwogen hat, daß der schwurpflichtigen Partei ein Rechtsanspruch darauf nicht zustehe, daß der Eid ihr bei dem für ihren Wohnort zuständigen Gerichte abgenommen werde, dieselbe vielmehr der an sie ergangenen Ladung vor das Prozeßgericht zur Eidesleistung Folge zu leisten habe, falls sie

sich nicht dem Rechtsnachtheile aussetzen wolle, daß der Eid für verweigert angenommen werde. Dieser Beschluß ist beklagterseits mit Recht angefochten worden.

Dem Oberlandesgerichte ist darin beizutreten, daß die schwurpflichtige Partei kein Recht hat, zu verlangen, daß der Eid ihr bei dem für ihren Wohnort zuständigen Gerichte abgenommen werde (Entsch. des R. Ger. Bd. 11 S. 380). Das Gesetz — § 441 der C. P. O. — ermächtigt aber das Prozeßgericht zu der Anordnung, daß die Eidesleistung nicht vor ihm, sondern vor einem anderen Gerichte erfolge, wenn der Schwurpflichtige in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält. Im Hinblick auf diese Vorschrift wäre es Pflicht der Klägerin gewesen, dem Landgerichte zu König davon Anzeige zu machen, daß sie ihren Wohnsitz von Long, welcher Ort in der Nähe von König gelegen ist, nach Fressstedt im Herzogthum Braunschweig verlegt habe. Eine solche Anzeige ist nicht erfolgt, im Gegentheil hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der dem Landgerichte zur Terminbestimmung vorgelegten Ladung der Beklagten „Long“ als den Wohnort der Klägerin angegeben. Wäre aber die Anzeige geschehen, so würde, wie mit Rücksicht darauf, daß dem Rechtsstreite und dem Eidesthema ein verwickeltes Sachverhältniß nicht zu Grunde liegt und der Gegenstand des Streits nur 384 M. beträgt, als zweifellos zu unterstellen ist, das Landgericht, von der ihm durch das Gesetz gegebenen Befugniß Gebrauch machend, angeordnet haben, daß die Eidesleistung wegen der großen Entfernung des neuen Wohnorts der Klägerin von König, anstatt vor ihm als Prozeßgericht, vor dem Herzoglich Braunschweigischen Amtsgerichte zu Königslutter, in dessen Bezirke der neue Wohnort der Klägerin gelegen ist, erfolgen solle. Bei dieser Sachlage können die durch die Reise der Klägerin von Fressstedt nach König verursachten Kosten als solche, welche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nothwendig waren und die deshalb die zur Kostentragung verurtheilten Beklagten der Klägerin zu erstatten verpflichtet sind (§ 87 Abs. 1 der C. P. O.), nicht erachtet werden. Vielmehr sind als nothwendige Kosten in diesem Sinne nur diejenigen anzusehen, welche der Klägerin erwachsen wären, wenn sie den Eid vor dem Amtsgerichte zu Königslutter geleistet und zu dem Zwecke die Reise von Fressstedt nach dort unternommen hätte.